

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 213 (Mecklenburger Weg/Enenvelde) Textliche Festsetzungen (Teil B) - Entwurf

TEIL B - TEXT

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. **Art der baulichen Nutzung**

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 6 und § 4 BauNVO

Im allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. **Mindestgröße der Baugrundstücke**

§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB

Im Allgemeinen Wohngebiet, Teilgebiet A muss ein Baugrundstück mindestens eine Flächengröße von 450 qm aufweisen.

II. HINWEISE

1. **Niederschlagswasserbeseitigung**

Das von den befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, zu versickern oder zu verrieseln. Die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse zur Einleitung in das Grundwasser sind bei der Unteren Wasserbehörde einzuholen.

Quelle: Abwassersatzung der Stadt Neumünster, 14.12.2010

2. **Kampfmittel**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes können Kampfmittel nicht ausgeschlossen werden. Vor Beginn der Bauarbeiten sind Untersuchungen durch den Kampfmittelräumdienst durchzuführen.

3. **Rechtsfolgen**

Im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 213 „Mecklenburger Weg / Enenvelde“) werden alle Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 213 ersetzt.